

Auszug aus der Allgemeinverfügung des Landkreises:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV) der Hessischen Landesregierung vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. I S 718), gilt für das Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises ferner Folgendes:

- 3. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb sowohl des Spitzen- und Profisports im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 CoKoBeV sowie der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Amateursports im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV darf in geschlossenen Räumlichkeiten nur ohne Zuschauer und unter freiem Himmel mit maximal 100 Zuschauern durchgeführt werden. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer sowie maximal zwei Aufsichtspersonen bzw. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen, die dem Trainings- und Wettkampfbetrieb stets beiwohnen dürfen. Die zugelassenen Zuschauer sowie die Angehörigen der vorgenannten Personengruppen dürfen sich nur gemeinsam ohne Einhaltung des gebotenen Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern aufhalten, soweit ihnen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet wäre.**
- 4. Im begründeten Einzelfall können von dem in Nummer 3) angeordneten Verbot von Zuschauern in Innenräumen durch das Gesundheitsamt Ausnahmen genehmigt werden, wobei stets der jeweils aktuellen epidemiologischen Lage sowie insbesondere der Ausstattung und Beschaffenheit der Einrichtung, für die die Ausnahme begehrt wird, besonderes Gewicht bei der Prüfung zukommt.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. November außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.**